



Aktuelle Ergänzungen zu den Broschüren 2021

Handreichung für die Beratung: Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co

Informationen für Alleinerziehende: Wenn das Einkommen nicht reicht – Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II & Co

Leistungen steigen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, KiZ und Regelbedarfe

Zum 1. Januar 2021 erhöhen sich das Kindergeld, der Unterhaltsvorschuss, der Kinderzuschlag (KiZ) und die Regelbedarfe nach dem SGB II. Die aktuelle Leistungshöhe können Sie der Tabelle auf den Seiten 3 und 4 dieses Einlegers entnehmen. Der Alleinerziehendenmehrbedarf für Bezieher*innen von SGB II-Leistungen umfasst je nach Zahl und Alter der Kinder im Haushalt einen bestimmten Prozentsatz des Regelbedarfs für Alleinerziehende. Er erhöht sich mit den steigenden Regelbedarfen, beispielsweise bei einem Kind unter 7 Jahren oder zwei Kindern unter 16 Jahren auf 160,56 Euro im Monat. Ausführliche Informationen zu den Ansprüchen auf Mehrbedarf für Alleinerziehende sind in der Broschüre für Alleinerziehende auch auf S. 16 und in der Broschüre für Berater*innen auf S. 21 zu finden.

Verbesserungen für Schulkinder

Für den **Schulbedarf** stehen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in 2021 154,50 Euro und damit mehr Geld zur Verfügung: Schulkinder erhalten im Februar 51,50 Euro und im Sommer zum Schuljahresbeginn 103 Euro. Außerdem können ihre Eltern jetzt **schulbedingte Mehrbedarfe auf Grundlage des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II)** geltend machen. Diese betreffen die Anschaffung oder die Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften, sofern im eigenen Bundesland keine Lernmittelfreiheit für SGB II-Berechtigte besteht und die Anschaffung der Materialien von der Schule gefordert wird. Im Einzelfall kann zusätzlich ein einmaliger Mehrbedarf zustehen, wenn er zwingend notwendig ist und ein Darlehen für die Finanzierung nicht geeignet oder zumutbar ist. Bei Erfüllen dieser Voraussetzungen könnte beispielsweise ein einmaliger Mehrbedarf für die Anschaffung eines Computers oder Tablets beantragt werden.

Schüler*innen allgemein- oder berufsbildender Schulen ohne Ausbildungsvergütung, für die **Kinderzuschlag oder SGB II-Leistungen** gezahlt werden, können jetzt mehr Geld aus einem Ferienjob behalten. Jährlich werden bis zu 2.400 Euro Einkommen aus Erwerbstätigkeit während der Schulferien nicht anspruchsmindernd auf die Leistungen angerechnet. Für die Dauer des anrechnungsfreien Ferienjobs gibt es keine zeitliche Begrenzung mehr.

2021	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Kindergeld Wer - seinen Wohnsitz in Deutschland hat - hier einkommenssteuer-pflichtig ist - mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- o. Pflegekindern im Haushalt zusammenlebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen)	Nein	1. + 2. Kind: 219 € 3. Kind: 225 € 4. + weitere: 250 € Bezug längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.	Kindergeld wird im SGB II als Einkommen berücksichtigt. Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag (einmalig) Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/fa-milie-und-kinder/auszahlungstermine	
Kinderzuschlag S. 6-11 (Infos für Alleinerziehende) S. 6-14 (Handreichung für die Beratung) TIPPI! Anspruch in wenigen Minuten im Internet prüfen: www.arbeitsagentur.de/fa-milie-und-kinder/kiz-lotse	Ja, Mindesteinkommensgrenze 600 € bei Alleinerziehenden Einkommensanrechnung: - Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % - Elterneinkommen ab bestimmter Grenze zu 45%	Pro Kind max. 205 €/Monat Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet. Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - Einmalige Leistungen SGB II (siehe S. 20-21 bzw. 26-28) - ggf. Wohngeld	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag (alle 6 Monate) Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.	
Unterhaltsvorschuss S. 22-23 (Infos für Alleinerziehende) S. 29-30 (Handreichung für die Beratung) mehr Informationen: www.vamv.de/uploads/media/web_Flyer_Unterhalt_VAMV-B.pdf	Nein. Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Unter dem Unterhaltsvorschuss liegende Unterhaltszahlungen/Waisenbezüge werden angerechnet.	0 bis 5 Jahre 174 €/Mo 6 bis 11 Jahre 232 €/Mo 12 bis 17 Jahre 309 €/Mo Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn für Kind keine SGB II-Leistungen gezahlt werden oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 €brutto verdienen.	Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet - zu 100% auf SGB II - Leistungen - zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag - als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch.	Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt Schriftlicher Antrag (einmalig)	

<p>Wohngeld S. 12-14 (Infos für Alleinerziehende) S. 15-19 (Handreichung für die Beratung)</p> <p>mehr Informationen: www.bmi.bund.de/ unter Themen/ Bauen, Stadt, Wohnen/ Stadt & Wohnen/ Wohngeld und Wohnraum-förderung/ Wohngeld</p>	<p>Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen</p> <p>Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete</p>	<p>Ja, regionale Einkommensgrenzen entspr. Haushaltsgröße</p>	<p>Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Heizkostenzuschuss von 14,40 €/Mo zzgl. 3,60 € je weiteres Haushaltsmitglied</p> <p>Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchrelevanten Haushaltseinkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - Einmalige Leistungen nach dem SGB II (siehe S. 20-21 bzw. 26-28) 	<p>Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung</p> <p>Schriftlicher Antrag (jedes Jahr)</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)</p>
<p>Steuerklasse II S. 22 (Infos für Alleinerziehende) S. 29 (Handreichung für die Beratung)</p>	<p>Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern das Kind Kindergeld erhält</p>	<p>nein</p>	<p>Entlastungsbetrag von 1.908 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Für 2020/21 erhöht sich der Entlastungsbetrag vorübergehend auf 4.008 €</p>		<p>Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig)</p> <p>Gesonderter Antrag auf den erhöhten Entlastungsbetrag für weitere Kinder nötig</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld</p>
<p>SGB II – Leistungen S. 15-18 (Infos für Alleinerziehende) S. 20-24 (Handreichung für die Beratung)</p>	<p>Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhaltsvorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst wenn sie Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag erhielten</p>	<p>Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet</p>	<p>Pauschale Regelbedarfe für Alleinerziehende: 446 € Kinder: - 0 bis 5 Jahre 283 €/Mo - 6 bis 13 Jahre 309 €/Mo - 14 bis 17 Jahre 373 €/Mo</p> <p>+ Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe</p> <p>+ Miete/Kosten der Unterkunft vorbehaltl. Corona-Sonderregelungen bis zu kommunaler Obergrenze</p>	<p>Zusätzlich Anspruch auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarf für Lernmittel - Einmalige Leistungen - Rundfunkgebührenbefreiung <p>Bezieher*innen von SGB II – Leistungen müssen alles Zumutbare tun, ob um ihren Lebensunterhalt künftig aus eigenem Einkommen zu sichern.</p>	<p>Jobcenter</p> <p>Schriftlicher Antrag (jedes Jahr)</p> <p>Zuvor beantragen: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)</p>

Wohngeld: Heizkostenzuschuss und verbindliches Mindesteinkommen

Wohngeldberechtigte erhalten ab dem 1. Januar 2021 zusätzlich zum Wohngeld eine Pauschale zur Entlastung von den Heizkosten. Diese beträgt mindestens 14,40 Euro im Monat (Einpersonenhaushalte) und steigt mit jedem weiteren wohngeldberechtigten Haushaltsmitglied um 3,60 Euro, für Alleinerziehende mit einem Kind also auf insgesamt 18,00 Euro.

Alleinerziehende, die Wohngeld bekommen möchten, müssen ihre Lebenshaltungskosten in einem bestimmten Umfang mit eigenem Einkommen decken können. Für die Ermittlung dieses individuell unterschiedlichen Mindesteinkommens gilt jetzt eine bundeseinheitliche Regelung: Das eigene Einkommen (inklusive Kindergeld und ggf. Kinderzuschlag) muss vollständig für die tatsächliche Miete inklusive warmer Betriebskosten und bei Selbstständigen auch für die freiwillige oder private Renten- und Krankenversicherung reichen. Darüber hinaus sollte es mindestens 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs aller wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder ohne Mehrbedarfe decken. Wer nicht so viel verdient, muss der Wohngeldstelle glaubhaft darlegen, wie er*sie den Lebensunterhalt bestreitet.

Befristete Corona-Sonderregelungen

Für 2020 und 2021 gilt in der Steuerklasse II ein **erhöhter Entlastungsbetrag** von 4.008 Euro pro Jahr. Damit soll der zusätzlichen Belastung von Alleinerziehenden während der Corona-Pandemie Rechnung getragen werden. Der Erhöhungsbetrag ab dem zweiten Kind von 240 Euro je Kind und Jahr bleibt unverändert. Ein gesonderter Antrag auf diese vorübergehende Erhöhung des Entlastungsbetrags ist nur in Ausnahmefällen notwendig. Im Zweifelsfall gibt das örtliche Finanzamt Auskunft, ob ein Antrag notwendig ist.

Bis zum 31. März 2021 ist der Zugang zum **Kinderzuschlag** und zu **SGB II-Leistungen** vereinfacht. Wer in dieser Zeit einen Antrag stellt, muss nur Vermögen angeben, wenn es erheblich ist und mehr als 60.000 Euro zuzüglich 30.000 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind beträgt. Selbstständige, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, haben einen zusätzlichen Freibetrag auf Altersvorsorgevermögen von 8.000 Euro pro Jahr der Selbstständigkeit. Liegen Erstantrag und Folgeanträge auf **SGB II-Leistungen** zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021, werden die Wohnkosten für die kommenden sechs Monate immer vollständig vom Jobcenter übernommen. Erst danach kann das Jobcenter eine Senkung zu hoher Wohnkosten verlangen. Für Kinder, die Anspruch auf ein kostenfreies **Mittagessen** in der Schule oder Kita aus dem **Bildungs- und Teilhabepaket** haben, werden die Kosten für die Lieferung des Essens nach Hause übernommen, falls das Essen wegen eingeschränkter Betriebs nicht in der Einrichtung eingenommen werden kann.

Stand: Januar 2021

www.vamv.de